

**Universitätsstadt Tübingen**

EBT

Heike Weißer, Telefon: 07071/2042372

Gesch. Z.: 92

Vorlage 538a/2008

Datum 03.07.2008

**Berichtsvorlage**

zur Behandlung im: **Verwaltungsausschuss**

zur Kenntnis in: **Allen Ortschaftsräten**

---

**Betreff: Einführung der gesplitteten Abwassergebühr**

Bezug: CDU-Antrag 538/2008

Anlagen: Bezeichnung:

---

**Zusammenfassung:**

**Ziel:**

Beantwortung des Antrages 538/2008 der CDU-Fraktion.

## **Bericht:**

### **1. Anlass / Problemstellung**

Die CDU-Fraktion hat mit Antrag vom 10.06.2008 eine Reihe von Fragen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr gestellt.

### **2. Sachstand**

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

#### **1. Wie ist die Resonanz aus der Bevölkerung über die zugesandten Bescheide der Flächenermittlung?**

Die über Hotline und Bürgerbüro eingegangenen Rückmeldungen zu den Infoschreiben (keine Bescheide!) waren überwiegend sachlich orientiert. Die Reaktionen waren, insbesondere in der Bürgerberatung vor Ort, weit überwiegend freundlich und sachlich. Deutlich kritische Stimmen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr hielten sich mit deutlichen Zustimmungsen die Waage.

#### **2. Können die in den Bescheiden aufgeführten Angaben von den Grundstückseigentümern selbst nachvollzogen werden oder benötigen sie dazu Hilfe von Dritten?**

Die in den Infoschreiben dargestellten Angaben können von den Eigentümern mit Hilfe der beigelegten Unterlagen (Faltblatt, Merkblatt, Hinweise auf dem Anpassungsantrag) nachvollzogen werden, wie zahlreiche Kontakte an der Hotline und im Bürgerbüro sowie tadellos ausgefüllte Anpassungsanträge zeigen. Sie benötigen dazu im Normalfall nicht die Hilfe von Dritten. Besonders ältere Leute nahmen dennoch die Hilfe der Bürgerberatung vor Ort gerne in Anspruch.

#### **3. Wie sind die Änderungsanträge einzureichen, welche Belege müssen beigelegt werden?**

In den beigelegten Unterlagen werden die Bürger über den Weg und die erforderlichen Belege informiert. Für eine erforderliche Anpassung wird das Anpassungsformular benötigt, das aus dem Internet heruntergeladen werden kann bzw. konnte über die Hotline angefordert werden konnte. Dem Anpassungsantrag ist eine Ausfüllanleitung beigelegt. Als Nachweis der Flächen wird eine Handskizze der Grundstückssituation gewünscht.

#### **4. Was sind die häufigsten Fragen zu den Bescheiden?**

Die häufigsten Fragen zu den Infoschreiben waren:

- Was ist unter dem GAB-Wert zu verstehen?
- Wie wurden die ermittelten Flächen bestimmt?

Weniger häufig aber dennoch regelmäßig sind folgende Fragen aufgetreten:

- Sind Flächen, die in eine Regentonnen entwässern, gebührenrelevant?
- Gibt es einen Abzug, wenn Regenwasser für Gartenbewässerung genutzt wird?
- Sind Zisternen, die einen Notüberlauf an den Kanal besitzen, gebührenrelevant?
- Was sind abflusswirksame Flächen?
- Wie werden besondere Beläge (Pflasterbeläge / Rasengittersteine / Drainpflaster) berücksichtigt?
- "Warum wurde ich angeschrieben, obwohl ich nur Miteigentümer bin"?

- Warum können nicht alle Miteigentümer separat angeschrieben werden?
- Wie kann ich einen Anpassungsantrag stellen und wo bekomme ich den Antrag her?
- Wie ist der Anpassungsantrag zu stellen / auszufüllen?
- Ich bin nicht der Eigentümer, was muss ich tun?
- welche Gebührenhöhe ist zu erwarten?

#### **5. Wie viele Grundstückseigentümer haben sich bei der Hotline gemeldet?**

Bei der Hotline wurden bis zum 13. Juni rd. 1.100 Anrufe bearbeitet. Im Einsatz waren, je nach Andrang, bis zu 4 Mitarbeiter. Im Bürgerbüro wurden rd. 300 Anfragen bearbeitet. Es gibt derzeit noch immer ein reges Interesse der Bürger an einer Beratung, welches durch den Fachbereich Tiefbau abgedeckt wird.

#### **6. Wie viele Änderungsanträge sind eingegangen?**

Für die rd. 17.000 Abrechnungseinheiten wurden bis zum 13. Juni rd. 600 Anpassungsanträge (3,5 % der Abrechnungseinheiten) registriert. Zusätzlich wurden rd. 450 Adressänderungen bearbeitet und die Infoschreiben in diesen Fällen neu versandt. Rd. 250 mal wurden Anpassungsanträge über die Hotline angefordert. Die Internetseiten mit den umfangreichen Informationen zur GAG waren ebenfalls gut besucht ([www.tuebingen.de/ebt](http://www.tuebingen.de/ebt)). Die Startseite zur gesplitteten Abwassergebühr wurde bis Ende Juni rund 1.300 mal aufgerufen. Zusätzlich wurde der Antrag rund 930 mal heruntergeladen.

#### **7. Wie werden Zisternen, die für die Gartenbewässerung benutzt werden, jedoch einen Überlauf an das Kanalnetz haben bewertet (CDU-Antrag vom 25.02.2008 noch nicht beantwortet / berücksichtigt)?**

Zisternen, die einen Notüberlauf an den Kanal besitzen, können nicht gebührenmindernd angesetzt werden, da im Notfall, d.h. im Starkregenfall, das Kanalnetz in Anspruch genommen werden kann und eine entsprechende Leistung dafür vom Kanalnetzbetreiber vorgehalten werden muss. Zudem fällt die Hälfte des Regens in einer Zeit in der keine Gartenbewässerung vorgenommen wird. Dieses Wasser landet ebenso regelmäßig im Kanalnetz. Wird der Notüberlauf dauerhaft außer Betrieb genommen, werden für die angeschlossenen Flächen keine Gebühren erhoben.

#### **8. Wie viele Grundstücke haben eine Versickerungsanlage gemäß den Angaben im Merkblatt, die eine Verringerung des Abflussfaktors bewirken?**

Die Auswertungen sind noch nicht abgeschlossen. Auf Grund der bisherigen Rückläufe wird geschätzt, dass Versickerungsanlagen Einzelfälle darstellen. Die geringe Zahl der Versickerungsanlagen ist im Zusammenhang zu sehen mit den eher schlechten Versickerungseigenschaften des Tübinger Untergrundes.

#### **9. Gibt es schon eine Tendenz, wie die künftigen Abwassergebühren abgerechnet werden und was der einzelne Bürger mehr bezahlen muss (Beispiele)?**

Die Gebühren sollen über die Entsorgungsbetriebe erhoben werden. Genauere Angaben zur Gebührenhöhe können nach Gebührenkalkulation und erster Hochrechnung der Flächen gemacht werden. Die erste Flächenhochrechnung wird Ende Juli durchgeführt. Mit der Gebührenkalkulation wird nach der Sommerpause gerechnet.

**10. Sind ggf. höhere Abwassergebühren auf Mieten umlegbar und wie ist hier die Rechtslage?**

Nach derzeitigem Stand kann davon ausgegangen werden, dass die Gebühren über die Nebenkosten, je nach Mietvertrag, umgelegt werden können. Dies ist jedoch eine Angelegenheit zwischen Mieter und Vermieter, zu der die Verwaltung keine verbindliche Aussage machen kann.

**Anmerkung zur Begründung:**

Die Gebühren werden auf die versiegelte Fläche erhoben, unbeachtet der Tatsache, wer Eigentümer dieser Fläche ist. Die Kommune wird für Straßenflächen und öffentliche Gebäude genauso veranlagt wie jeder Bürger der sein Dachwasser in den Kanal einleitet.